

BESCHLUSS B-212/2015

Bestellung eines Erbbaurechtes an den Flurstücken 254 und 37 der Gemarkung Stelzendorf

Gremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss
10.09.2015

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt

Die Bestellung eines Erbbaurechtes an den Flurstücken 254 und 37 der Gemarkung Stelzendorf zugunsten des Fördervereins zur Traditionspflege in Stelzendorf e. V..

Bestellung Erbbaurecht

Gemarkung: Stelzendorf

Flurstück: 254
Größe: 2.740 m² davon ca. 2.646 m²

Flurstück: 37
Größe: 2.740 m² davon ca. 2.671 m²

Gesamtgröße
Erbbaurecht: ca. 5.317 m² (Anlage 3 grün schraffiert)

Eigentümer: Stadt Chemnitz

Erbbauberechtigter: Förderverein zur Traditionspflege in Stelzendorf e. V.

Dauer des Erbbaurechtes: 40 Jahre

Erbbauzins:

dinglich zu sichernder
Erbbauzins jährlich 2.019,42 €
bei Wegfall der Gemeinnützigkeit bzw. Aufgabe der Nutzung als Sportplatz und Vereinsanlage sowie für den Fall der ungenehmigten Nutzung

schuldrechtlich zu zahlender
Erbbauzins jährlich 757,28 €
solange das Erbbaugrundstück als Sportplatz und Vereinsanlage genutzt wird

Inhalt des Erbbaurechtes: Der Erbbauberechtigte verpflichtet sich, den Erbbaurechtsgegenstand zweckgebunden als Sportplatz und Vereinsgelände zu nutzen und zu erhalten.

Besitzübergang: Tag der Beurkundung

Belastung Erbbaurecht: Die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, der Aufnahme einer oder mehrerer Grundschulden oder Hypotheken unter Beachtung der §§ 18 bis 22 ErbbauRG zuzustimmen und ihnen den Vorrang vor dem Vorkaufsrecht einzuräumen, wenn der Nennbetrag der Grundpfandrechte insgesamt nicht mehr als **70 %** der Höhe der damit finanzierten Bauinvestitionen i. S. d. Anlage 1 zu § 5 Abs. 5 der Zweiten Berechnungsverordnung ausmacht.

Die Grundstückseigentümerin bevollmächtigt den Erbbauberechtigten vorbehaltlich entsprechender kommunalaufsichtlicher Genehmigung unter Beschränkung auf die Amtsstelle des amtierenden Notars, das Erbbaurecht vorstehend § 1 mit Grundpfandrechten zugunsten der kreditgebenden Bank bis zur Höhe der Gesamtkosten i. S. d. Anlage 1 zu § 5 Abs. 5 der Zweiten Berechnungsverordnung im Rang nach dem Erbbauzins samt Anpassungsklausel, jedoch vor dem Vorkaufsrecht zu belasten und entsprechende Erklärungen (Rangänderungen) abzugeben.